

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN



Personalreglement (PerR)

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 29.11.2021
Inkraftsetzung: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Rechtsverhältnis.....	3
Lohnsystem.....	3
Leistungsbeurteilung	4
Versicherungen	4
Besondere Bestimmungen	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Auflagezeugnis.....	5
Anhang I.....	6
Anhang II.....	7
Änderung Personalreglement.....	9
Auflagezeugnis.....	9

Rechtsverhältnis

Zweck	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahmen der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen gemäss Anhang I wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Das übrige Gemeindepersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft: a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt. ³ Der Aufstieg in der Gehaltsstufe erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leitungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten: a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt
Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.
Verfahren	Art. 7 ¹ Es werden jährlich zwei Gehaltsstufen gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden. Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden; b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden. ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung	Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden. ² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwierigen finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kader	Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnis des Personals in einem Organigramm dar. ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
Kader	Art. 11 ¹ Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich. ² Er / Sie geht dabei wie folgt vor: - Führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch; - Gibt den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; - Unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 7 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme; - Unterbreitet dem Gemeinderat den Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. ² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.
Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben. ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungssstatthalteramt anfechten.
Aussergewöhnliche Leistung	Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

Versicherungen

Unfallversicherung	Art. 15 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). ² Die Versicherungsprämie für die UVG-Zusatzversicherung übernimmt die Gemeinde vollumfänglich.
Krankentaggeldversicherung	Art. 16 ¹ Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeld-Versicherung für das Personal ab. ² Die Versicherungsprämien für die Krankentaggeld-Versicherung übernimmt die Gemeinde vollumfänglich.

Berufliche Vorsorge	Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG). ² Die Gemeinde übernimmt die Verwaltungskostenbeiträge der Pensionskasse vollumfänglich.
---------------------	--

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 18 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	Art. 19 Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	Art. 20 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigung und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigung, Spesen	Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Erlass von Verordnung und Weisungen	Art. 23 Der Gemeinderat kann mit einer Verordnung unter anderem • die vorgenannten Bestimmungen näher erläutern; • die Zuständigkeiten regeln; • Vorgaben der kantonalen Bestimmungen anpassen, um den besonderen Gegebenheiten des Gemeindepersonals Rechnung zu tragen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprüchlichen Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 12. Juni 2006, auf. ³ Die Teilrevision vom 12. Juni 2023 der Anhänge I und II tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
---------------	--

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Der Präsident:

Alain Greub

Die Sekretärin:

Marina Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2021 bis 29. November 2021 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberraargau Nr. 43 vom 28. Oktober 2021 und Nr. 44 vom 4. November 2021 bekannt.

Walliswil bei Wangen, 29. November 2021

Die Gemeindeschreiberin:

Marina Bösiger

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter	GKL 21 ¹
b)	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 19 ¹
c)	Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 18
d)	Verwaltungsangestellte/r mit Fachdiplom Gemeindeschreiber/in Finanzverwalter/in oder Bauverwalter/in (oder vergleichbare Lehrgänge)	GKL 14 ¹
e)	Technischer Mitarbeiter (Abwart und Wegmeister in einer Person)	GKL 13 ¹
f)	Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 12
g)	Abwartin / Abwart Schulhaus, Mehrzweckgebäude	GKL 11
h)	Reinigungskraft	GKL 7

¹ Änderung vom 12.06.2023; gültig ab 01.01.2024

Anhang II

Entschädigungen, Sitzungsgeld, Spesen

	Funktion	Entschädigung
1.	<u>Jahresentschädigung Gemeinderat</u> Präsidentin/Präsident Vizepräsidentin/Vizepräsident übrige Mitglieder	CHF 5'000.00 pro Jahr ¹ CHF 2'500.00 pro Jahr ¹ CHF 2'000.00 pro Jahr ¹
2.	<u>WUK und andere Kommissionen</u> Präsidentin/Präsident Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff.3	CHF 300.00 pro Jahr
3.	<u>Sitzungsgelder für Gemeinderat und Delegierte</u> a) Sitzung (bis zu 3 Stunden) b) Halbtagesitzung (Mindestdauer 3 Stunden) c) Tagessitzung (Mindestdauer 5 Stunden)	CHF 35.00 für die entsprechende Sitzung CHF 75.00 CHF 150.00
4.	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei eidgenössischen und kanton- alen Wahlen	CHF 35.00 pro Wahlsonntag ¹
5.	<u>Gemeinwerk und Entschädigungen für Spezialauf- gaben</u> Gemeinwerkarbeiterin/-arbeiter, Ratsmitglieder, Kommissionsmitglieder Maschinen und Fahrzeuge nach ART Tarif	CHF 35.00* pro Stunde
6.	<u>Brunnenmeister</u> Entschädigung	CHF 3'600.00* pro Jahr
7.	<u>Gemeindearbeiter</u> Stundenansatz	CHF 35.00* pro Stunde
8.	<u>Mäuseschwanzannahmestelle</u> Entschädigung	CHF 150.00* pro Jahr ¹
9.	<u>Abwart/in Liegenschaft «Schulhausstrasse 4»</u> Entschädigung	CHF 200.00* pro Monat ¹

Reisespesen

Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte der Gemeinde haben Anspruch auf Spesenersatz.

Die Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Autos in Dienste der Gemeinde beträgt CHF 0.70.

Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnillet 2. Klasse) zu benützen. Für Fahrten auf dem Gemeindegebiet werden keine Fahrspesen ausbezahlt.

Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, den Stundenlohn gemäss Ziff. 5 vorstehend.

- *) Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Entschädigung bei Angestellten sind enthalten:
- 8,33% auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)
 - 8,33% auf Anteil 13. Monatslohn
 - 3,077% auf Anteil Feiertage

¹ Änderung vom 12.06.2023; gültig ab 01.01.2024

Änderung Personalreglement

Die Änderung der Anhänge I und II des Personalreglements wurden von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2023 beschlossen.

Walliswil b. Wangen, 12.06.2023

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Der Präsident:



Alain Greub

Die Sekretärin:



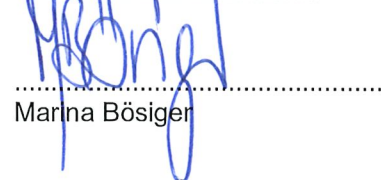
Marina Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. Mai 2023 bis 12. Juni 2023 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 19 vom 11. Mai 2023 und Nr. 20 vom 18. Mai 2023 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Walliswil bei Wangen, 17.06.2023

Die Gemeindeschreiberin:



.....
Marina Bösiger